

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Herrn Präsidenten
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

nachrichtlich:

Abteilung 4
TMIK Krisenstab
TMIK Taskforce Versammlungslagen
TMASGFF Koordinierungsstab

**Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung
vom 12. Mai 2020
hier: Anwendungshinweise für die allgemeinen Ordnungsbehörden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) hat die Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenfortentwVO – im Folgenden: CoronaVO) erlassen und sie auf dem Corona-Informationsportal der Thüringer Landesregierung im Internet veröffentlicht. Darin sind unter anderem in § 2 Abs. 5 und in den §§ 3 bis 5 Bestimmungen für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen enthalten.

Sie werden gebeten, die allgemeinen Ordnungsbehörden über die neue Rechtslage zu informieren. Gleichzeitig ergehen hierzu folgende Anwendungshinweise:

1. Zuständigkeiten

Die allgemeinen Ordnungsbehörden sind zuständige Behörden für die Entgegennahme von Anzeigen von Veranstaltungen öffentlicher Vergnügungen (Veranstaltungen; § 42 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes – OBG –) bzw. für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 42 Abs. 3 OBG. In diesem

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Wolfgang Schmidt-Brücken

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3313523
Telefax +49 (361) 57-3313xxx

Wolfgang.Schmidt-Bruecken@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
25.1-2101-1/2020
48366/2020

Erfurt
14. Mai 2020



Rahmen haben die allgemeinen Ordnungsbehörden nach §§ 42 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 OBG die Vereinbarkeit der betreffenden Veranstaltung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen. Dazu gehören nunmehr auch die Regelungen der aktuellen CoronaVO.

Nach § 2 Abs. 1 CoronaVO sind öffentliche und nichtöffentliche Zusammenkünfte jeder Art grundsätzlich untersagt. Verboten sind öffentliche Veranstaltungen soweit sie im Sinne des § 2 Abs. 5 CoronaVO in besonderem Maße geeignet sind, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern. Einen ausdrücklichen Erlaubnistatbestand für Veranstaltungen regelt die CoronaVO nicht, setzt aber in ihrem § 3 Abs. 1 voraus, dass öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen durchgeführt werden können. Entsprechend sind nach § 5 Abs. 1 CoronaVO für Veranstaltungen auch Infektionsschutzkonzepte zu erstellen. Im Ergebnis können Veranstaltungen dann zulässig sein, wenn sie nicht unter das Verbot des § 2 Abs. 5 CoronaVO fallen. Vom Verbot nach § 2 Abs. 5 CoronaVO sind somit die öffentlichen Veranstaltungen ausgenommen, wenn im konkreten Einzelfall keine entsprechende Infektionsgefahr vorliegt.

Die allgemeinen Ordnungsbehörden haben daher bei Eingang von Veranstaltungsanzeigen oder Anträgen auf Erlaubnis einer Veranstaltung immer und unverzüglich die zuständigen Gesundheitsbehörden zu beteiligen und – neben ggf. anderen Bewertungen – immer deren Stellungnahme zu § 2 Abs. 5 sowie den §§ 3 bis 5 CoronaVO einzuholen. Die Gesundheitsbehörde hat die Prüfungen nach § 2 Abs. 5 sowie der §§ 3 bis 5 CoronaVO eigenverantwortlich nach infektionsrechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Insbesondere hat sie zu bewerten, ob unter besonderer Berücksichtigung der Infektionslage am Veranstaltungsort die Veranstaltung zu verbieten ist. Entsprechende Verbote werden auf Grundlage der Zuarbeit der Gesundheitsbehörde durch die allgemeine Ordnungsbehörde erlassen.

2. Allgemeine Hinweise

Den allgemeinen Ordnungsbehörden wird empfohlen, im Internet auf der Homepage der betreffenden Stadt, Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft allgemeine Hinweise zu den besonderen Anforderungen zu geben, die sich für Veranstaltungen nach § 42 OBG derzeit aus infektionsrechtlicher Sicht ergeben. Dabei können beispielsweise auch diese Anwendungshinweise eingestellt werden.

3. Abstimmung mit dem Anzeigersteller bzw. Antragsteller

Es wird empfohlen, Personen, die eine Veranstaltung nach § 42 Abs. 1 OBG anzeigen oder nach § 42 Abs. 3 OBG einen Antrag auf Erlaubnis einreichen, unverzüglich auf die besonderen Umstände für Veranstaltungen durch die

gegenwärtige Corona-Pandemie hinzuweisen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer gesonderten Bewertung durch die zuständige Gesundheitsbehörde nach der CoronaVO. Sofern in dem betreffenden Gebiet Allgemeinverfügungen gelten, deren Anforderungen über die der CoronaVO hinausgehen (§ 13 Abs. 1 CoronaVO), erscheint es zweckmäßig, hierauf ergänzend hinzuweisen.

3.1 Hinweis zur Zulässigkeit der Durchführung der Veranstaltung

§ 2 Abs. 5 CoronaVO regelt das Verbot von Veranstaltungen auf infektionsrechtlicher Grundlage. Eine ausdrückliche Genehmigung ist dort nicht vorgeschrieben. Nach Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme der zuständigen Gesundheitsbehörde kann ein Hinweis, dass der angezeigten Veranstaltung keine infektionsschutzrechtlichen Einwände entgegenstehen, im Einzelfall sinnvoll sein.

Im Einzelfall kann es zweckmäßig sein, gegenüber dem Veranstalter verbindlich festzustellen, dass eine geplante Veranstaltung zulässig bzw. unzulässig ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch eine ursprünglich zulässige Veranstaltung aufgrund der Infektionslage, die sich ständig ändern kann (vgl. insbesondere § 2 Abs. 5 Satz 1 am Ende, § 13 Abs. 2 CoronaVO), später untersagt werden kann (§ 42 Abs. 5 Satz 2 OBG).

3.2 Infektionsschutzkonzept

Der Veranstalter ist verantwortliche Person im Sinne der §§ 3 und 4 CoronaVO. Nach § 42 Abs. 1 OBG hat er bei der Anzeige bzw. der Antragstellung die nach § 42 Abs. 1 OBG gesetzlich erforderlichen Angaben (Art, Ort, Zeit der Veranstaltung, Zahl der zuzulassenden Teilnehmer) zu machen. Zusätzlich muss die allgemeine Ordnungsbehörde darauf hinwirken, dass außerdem das Infektionsschutzkonzept des Veranstalters nach § 5 CoronaVO vorgelegt oder zumindest unverzüglich nachgereicht wird. Aus § 5 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO ergibt sich insoweit nichts Anderes. Die dort geregelte Vorhalte- und Vorlegungsverpflichtung bezieht sich primär auf den tatsächlichen Nachweis des Infektionsschutzkonzepts während der Veranstaltung vor Ort. Dagegen soll mit seiner Vorlage bei der Anzeige bzw. Antragstellung erreicht werden, dass die zuständige Gesundheitsbehörde das Infektionsschutzkonzept in ihre Stellungnahme zur Zulässigkeit der Veranstaltung einbeziehen kann, die sie gegenüber der allgemeinen Ordnungsbehörde abgibt (siehe oben, Nr. 1).

Die Mindestanforderungen an das Infektionsschutzkonzept sind in § 5 Abs. 3 CoronaVO geregelt. Liegen den allgemeinen Ordnungsbehörden bereits bei der Anzeige oder dem Antrag gesicherte Erkenntnisse zur Mangelhaftigkeit des Infektionsschutzkonzepts vor, wird empfohlen, hierauf gegenüber dem Anzeigenden bzw. Antragsteller und der Gesundheitsbehörde unverzüglich

hinzuweisen. Dieser Hinweis der allgemeinen Ordnungsbehörde berührt aber die Pflichten des Anzeigenden bzw. Antragstellers zur Vorlage eines geeigneten Infektionsschutzkonzepts und dessen eigenverantwortliche Prüfung durch die zuständige Gesundheitsbehörde nicht.

Außerdem sollten die allgemeinen Ordnungsbehörden den Antragsteller auf die Möglichkeit näherer Festlegungen nach § 5 Abs. 4 CoronaVO aufmerksam machen, die von den zuständigen Gesundheitsbehörden verlangt werden können. Zusätzlich ist es möglich, dass in dem betreffenden Bereich weitergehende Anforderungen nach § 13 Abs. 1 CoronaVO Anwendung finden, die ggf. auch in dem vorzulegenden Infektionsschutzkonzept zu berücksichtigen sind. Hierbei sind vor allem entsprechende Allgemeinverfügungen der zuständigen Gesundheitsämter nach dem Infektionsschutzgesetz zu nennen.

4. Bußgeldbewehrung

Die Nichteinhaltung der Erfordernisse der §§ 3, 4, und 5 CoronaVO ist nach § 14 Abs. 3 Nummern 3 bis 6 bußgeldbewehrt. Fachlich zuständig für die Geltendmachung eines entsprechenden Bußgelds ist die jeweilige Gesundheitsbehörde (siehe § 48 Nr. 4 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Nr. 1 OBG).

Der bloße Verstoß gegen das Verbot nach § 2 Abs. 5 CoronaVO ist nach den §§ 42 Abs. 5, § 48 Nr. 4, § 51 OBG dann bußgeldbewehrt, soweit die allgemeine Ordnungsbehörde nach § 42 Abs. 5 Satz 2 OBG die betreffende Veranstaltung untersagt hat und die betreffende Anordnung im Sinne des § 48 OBG vollziehbar ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass keine Anzeige bzw. keine Erlaubnis für die Veranstaltung vorliegt (§ 48 Nr. 6 OBG) und diese nach § 2 Abs. 5 CoronaVO verboten ist, ohne dass ein Verstoß gegen die §§ 3 bis 5 CoronaVO vorliegt. In beiden Fällen ist die allgemeine Ordnungsbehörde für die Geltendmachung des Bußgelds zuständig.

5. Hoheitsträger als Veranstalter

Soweit eine Stadt, eine Gemeinde oder ein anderer Hoheitsträger eine Veranstaltung durchführt, ist § 42 OBG nicht anwendbar. Wenn eine Veranstaltung von einem Hoheitsträger und von privaten Veranstaltern durchgeführt wird, obliegt den privaten Veranstaltern für die Veranstaltungsteile, die ihnen zugeordnet sind, eine Eigenverantwortung. Im entsprechenden Umfang kommt § 42 OBG zur Anwendung; hierfür gelten auch die oben genannten Anwendungshinweise.

Hoheitliche Veranstalter unterliegen der materiellen Polizeipflicht. Sie haben alle maßgeblichen Rechtsvorschriften zu beachten. In diesem Zusammenhang haben sie für die von ihnen verantworteten Veranstaltungsteile unter anderem die Anforderungen der CoronaVO einzuhalten und hierfür die er-

forderlichen Stellungnahmen der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörde einzuholen.

6. Abschließendes

Weitere Fortschreibungen und Anpassungen dieser Anwendungshinweise bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Horsch
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)